

STATUTEN



TIBET TERRIER KLUB DER SCHWEIZ

TIBET TERRIER KLUB DER SCHWEIZ

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME, SITZ und ZWECK

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Zweckverfolgung

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitgliedschaft
- Art. 5 Aufnahme
- Art. 6 Ehrenmitglieder / Veteranen

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art. 7 Erlöschungsgründe
- Art. 8 Austritt
- Art. 9 Streichung / Rekursrecht
- Art. 10 Wirkung
- Art. 11 Ausschluss / Verfahren / Rekursrecht
- Art. 12 Wirkung

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 13 Rechte
- Art. 14 Vergünstigungen
- Art. 15 Pflichten
- Art. 16 Jahresbeitrag

III. HAFTBARKEIT

- Art. 17 Haftung

IV. ORGANISATION

- Art. 18 Organe
- Art. 19 Generalversammlung
- Art. 20 Einberufung / Anträge
- Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung
- Art. 22 Beschlussfähigkeit / Protokoll
- Art. 23 Kompetenz
- Art. 24 Abstimmung
- Art. 25 Vorstand
- Art. 26 Beschlussfähigkeit
- Art. 27 Aufgaben des Präsidenten
- Art. 28 Aufgaben des Vizepräsidenten
- Art. 29 Aufgaben des Aktuars
- Art. 30 Aufgaben des Kassiers
- Art. 31 Aufgaben des Zuchtwarts
- Art. 32 Aufgaben des Beisitzers
- Art. 33 Revisionsstelle

V. FINANZEN

- Art. 34 Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

- Art. 35 Statutenänderung

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES KLUBS

- Art. 36 Auflösung

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Genehmigung der Statuten

TIBET TERRIER KLUB DER SCHWEIZ (TTKS) STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Tibet Terrier Klub der Schweiz (TTKS), gegründet am 03.11.1990, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Tibet Terrier Klub der Schweiz (TTKS) bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Tibet Terrier (FCI Standard-Nummer 209) in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse Tibet Terrier;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Tibet Terrier, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Tibet Terrier;
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen;
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- g) Wahl und Ausbildung von Richteranwältern;

- h) Wahl von Richtern (sofern gemäss Reglement verlangt);
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln. Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Tibet Terrier Klub der Schweiz oder der SKG.

Verfahren Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.
Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Vergünstigungen Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

- a) Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, haben für das laufende Jahr einen reduzierten Jahresbeitrag zu leisten;
- b) Mitglieder, die nach dem 31. Oktober eintreten, sind für das laufende Jahr beitragsfrei;
- c) Der Vorstand und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit;
- d) Der Jahresbeitrag wird 30 Tage nach der Zustellung der Mitgliederrechnung zur Zahlung fällig.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

*Ausserordentliche
Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Bericht des Kassiers, Bericht der Revisoren, Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. der Revisionsstelle;
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte etc.);
 6. von Ausstellungsrichteranwärtern und Leistungsrichteranwärtern und Leistungsrichtern.
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart, allfällige Beisitzer). Er wird für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

des Präsidenten

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28

Aufgaben

des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Aufgaben

des Aktuars

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Aufgaben

des Kassiers

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Aufgaben

des Zuchtwarts

Der Zuchtwart bearbeitet alle Aufträge im Zusammenhang mit Zucht, Zuchtplanung, Zuchtstätten, Paarungen, Würfen, Augen- und HD-Kontrollen. Er ist Mitglied des Vorstandes und steht der Zuchtkommission vor, leitet die Züchtersammlungen, organisiert die Ankörungen, erstellt die Zuchtausweise, führt die Züchterliste und verkehrt in notwendigem Masse mit der SKG. Bei Unklarheiten oder Problemfällen betreffend Zuchtfragen bespricht sich der Zuchtwart mit den Mitgliedern der Zuchtkommission. Entscheide diesbezüglich fällt die Zuchtkommission und / oder die

Züchtersversammlung. Zudem informiert der Zuchtwart den Vorstand und die Züchtersversammlung periodisch und überwacht die Wurfskontrollen.

Art. 32

*Aufgaben
der Beisitzer*

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 33

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Einnahmen

Art. 34

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VI. STATUTENREVISION

Art. 35

Statutenänderung

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES KLUBS

Art. 36

Auflösung

Die Auflösung des Tibet Terrier Klub der Schweiz (TTKS) kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Der Klub muss aufgelöst werden, wenn er zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren damit beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Wenn der Klub durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen aufgelöst wird, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Klub oder Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

*Genehmigung
der Statuten*

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Februar 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 13. Januar 2007.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des TIBET TERRIER KLUB DER SCHWEIZ

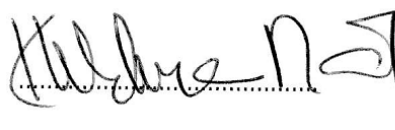
9315 Winden 17.02.....2019

Der Präsident:



Christian Feuz

Die Aktuarin:



Katrin Uhlmann

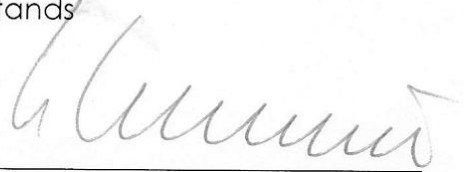
Die an der Jahresversammlung des Tibet Terrier Klub Schweiz vom 17. Februar 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 11. Dezember 2019

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten